

# SATZUNG des Marienburger Sport-Clubs 1920 (MSC) e.V. (Stand 23.04.2015)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Marienburger Sport-Club 1920 (MSC)" und hat seinen Sitz in Köln. Die Clubfarben sind schwarz-gelb. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Ausübung des Tennis und Hockeyspiels unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen und des Leistungssports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2a Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
  - a) aktive
  - b) inaktive
3. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Auszubildende, Schüler und Studenten von 18 bis 27 Jahren (Stichtag 30. Juni)
  - b) Jugendliche unter 18 Jahren (Stichtag 30. Juni)

(2) Stimmberechtigt sind die auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder unter (1) Nr. 1. und Nr. 2.

(3) Die unter (1) Nr. 3. genannten erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Unterschrift von zwei Paten, die mindestens drei Jahre Ordentliches Mitglied des Vereins sind.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, der für die Erfüllung der Beitragspflicht haftet.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied unterliegt dem ausschließlichen Vorschlagsrecht des Vorstandes und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt und die Umwandlung einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie können nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bzw. der Mitgliedsstatus um ein Jahr.

(3) Über den Ausschluss oder die zeitweilige Sperre von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und gegebenenfalls eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere

1. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Marienburger Sport-Clubs;
2. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Marienburger Sport-Club sich ergebenden Zahlungspflichten, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

(5) Bei leichten Verstößen ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder zeitweilig von der Teilnahme am Sportbetrieb und vom Vereinsleben auszuschließen.

(6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, keinen Abfindungsanspruch und keinen Anspruch auf eine auch nur teilweise Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und einer eventuellen Umlage von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche zahlen einen geminderten Beitrag. Die Höhe der Umlage darf die Höhe des Beitrags nicht übersteigen.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.

(3) Bei Neuaufnahme sind die volle Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag und die Aufnahmegebühr stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden. Dieser schlägt alsdann den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie den erweiterten Vorstand gemäß § 11 der Satzung zur Wahl vor. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im 1. Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11 Gesamtvorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern insbesondere für die Aufgabenbereiche Erwachsenen-Tennis, Jugend-Tennis, Erwachsenen-Hockey, Jugend-Hockey, Clubanlage und Veranstaltungen.

(2) Bei Wegfall eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsdauer bilden die übrigen Mitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand allein.

## § 12 Geschäftsverteilung des Vorstandes

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand unter Beachtung der §§ 9 und 11 selbst, soweit er ihren Erlass nicht der Mitgliederversammlung überlässt.

(2) Durch Vorstandsbeschluss können insbesondere mehrere Vorstandsämter zusammengelegt und mit einer Person besetzt oder ein Vorstandsamt mit mehr als einer Person besetzt werden. Dies betrifft jedoch nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung soll enthalten:

1. den Bericht des Vorstandes,
2. den Bericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes, soweit sie turnusmäßig ansteht,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern, soweit sie turnusmäßig mit der Wahl des Vorstandes ansteht,
6. den Haushaltsvorschlag für das nächste Geschäftsjahr,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und im Sekretariat auszulegen.

(3) Zum Zeitpunkt der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung liegen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Jahres und der Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr im Sekretariat aus.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

(6) Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zwischen Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes leitet ein hierzu bereites Mitglied die Versammlung.

## § 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung des Vereins einer weiteren Versammlung vorgelegt, die frühestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann und zu der mindestens zwei Wochen vorher einzuladen ist. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.